

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1860)**

Heft 28

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 28.

Samstag den 7. April.

1860.

Viertes Verzeichniß der Unterschriften an den heiligen Vater Pius IX. aus dem Bisthum Sitten.

I. Decanat Goms.		Pfarrei:	Uebertrag 6841	Pfarrei:	Uebertrag 21,320
Pfarrei:		Niedergesteln	180	VIII. Decanat Vex.	
Münster	270	Unterbäch	226	Vex *	323
Ernen	341	Gischol	93	Mage *	267
Binn	82		1358	St. Martin *	554
Obergesteln	99	V. Decanat Leucf.		Nax	164
Fiesch	163	Leucf	408	Héremence *	1063
Niederwald *	222	Gampel	123	Evolène *	1075
Biel *	424	Salgesch *	437		3446
Reckingen	118	Ersmatt	122	IX. Decanat Ardon.	
Belwald	100	Emz *	226	Ardon ***	800
Oberwald *	266	Albinen *	315	Contey *	1054
	2085	Leukerbad	120	Leytron †	7
II. Decanat Brig.		Juden	30	Saillon	138
Naters	276	Varen	117	Chamoson †	7
Mörel	470	Ergisch	75	Auß diesem Decanat sind die Unterschriften von 6 Pfar- reien noch nicht eingegangen.	
Simplon	91	In diesem Decanat ist noch eine Pfarrei im Rückstand.	1973		2006
Gondo	15	VI. Decanat Sider.		X. Decanat Martigny.	
Grensioles	190	Sider	220	Bouvernier *	280
Glis	677	Granges **	175	St. Brancher ††	332
Mund	201	Vissoy *	1250	Vollège †	6
	1920	St. Mauriz de Laques *	521	Bagnes †††	1453
III. Decanat Visp.		St. Léonard *	361	Orsières †	1566
Visp	242	Chaley *	496	Liddes ***	1400
St. Niklaus *	467	Lens *	1598	Bourg de St. Pierre *	239
Zermatt	170	Venthône *	372	In diesem Decanat ist noch eine Pfarrei im Rückstand.	
Läsch	56	Miège *	238		5276
Visp-terbinen *	389	St. Luc *	446	XI. Decanat Monthey.	
Saas	316	Chippis *	195	Troistorrents ***	1300
Stalden	311	Grône *	451	Monthey	214
Törbel	232		6323	Muraz	55
Randa *	194	VII. Decanat Sitten.		Collombey	129
Grächen *	340	Stadt-Landpfarrei Sitten	610	Fehlen noch 11 Pfarreien.	
Zeneggen	74	Grimisuat *	574		1698
Emd	45	Savièse *	1683	Summa bis ißt einge- gangener Unterschriften aus dem Kanton Wallis	33,746
	2836	Bramois *	453	Laut drittem Verzeichniß	57,154
IV. Decanat Aarou.		Ayent *	1505		Summa 90,900
Aarou	221		4825		
Ebbschen *	638		Uebertrag 21,320		
	Uebertrag 6841				

Bemerkungen.

- a) Bei den Pfarreien ohne Anmerkung haben nur die männlichen Einwohner unterzeichnet.
- b) In den Pfarreien mit * bezeichnet haben die Hausväter, sämtlich oder theilweise, für ihre Familien mit Angabe der Personenzahl, mitunter mit sehr kräftigen Ausdrücken, unterschrieben.
- c) In der Pfarrei mit ** haben die Hausväter und Hausmütter unterzeichnet, ohne die übrigen Familienglieder.
- d) In den Pfarreien mit *** haben die Gemeinde-Magistrate unterzeichnet mit beigefügter Erklärung der Anhänglichkeit und Zustimmung für die ganze Pfarrei unter Angabe der Personenzahl, die mitgezählt sind.
- e) In den Pfarreien mit † haben die Gemeindeglieder unterzeichnet mit Erklärung wie ***, nur ohne Angabe der Personenzahl, konnten somit nicht eingezählt werden.
- f) In den Pfarreien mit †† haben die communicirenden Personen beider Geschlechter unterschrieben.
- g) Aus der Pfarrei Bagnes mit ††† ist auch eine Frauenadresse mit 98 Unterschriften eingekommen, die hier nicht gezählt sind.

Wie verhält es sich mit den geistlichen Immunitäten in einem katholischen Lande?

— † Unter geistlichen Immunitäten versteht man gewisse Freiheiten und Begünstigungen, welche in katholischen Ländern der Geistlichkeit in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse eingeräumt wurden und die theils ihre Person, theils ihre Güter betreffen, wie z. B. die Befreiung vom persönlichen Militär- oder Staatsdienst, die Befreiung von dem weltlichen Gerichtsstand, die Befreiung von Steuern und Abgaben u. s. w.

Der Ursprung dieser und ähnlicher geistlicher Immunitäten steigt nach dem Zeugniß der Geschichte in das hohe Alterthum und zwar bis in jene Zeit, wo die Kirche in den römischen Kaisern statt Verfolger Schirmherren und Wohlthäter fand. Schon Constantin der Große befreite im Jahre 315 die Kirchendiener von den öffentlichen, sowohl persönlichen als Curialdiensten. Diesen Befreiungen haben seine Söhne Constantius und Constans auch diejenigen von niedrigen Verrichtungen und Zinsabgaben beigefügt und überdies die Bischöfe von den weltlichen Gerichtshöfen unabhängig erklärt.

Die Kaiser Honor und Theodos II. haben den Bischöfen um das Jahr 420 das Gericht über die Cleriker gestattet, insofern beide im Streit liegende Parteien ihre Einwilligung gaben, was von den nachfolgenden Kaisern Theodos und Valentinian neuerdings bestätigt wurde.

Justinian erließ um das Jahr 560 ein Gesetz, kraft welchem die Cleriker den Bischöfen in Civilsachen, hingegen den weltlichen Richtern nur allein in Criminalsachen unterworfen wurden. Schon Heraclius hatte die Cleriker sowohl in Criminal- als Civilhändeln den Bischöfen (mit Verwahrung der Autorität der kaiserlichen Gesandten) untergeordnet.

Unter den Merovingern konnten die weltlichen Richter in Civilsachen der Geistlichen ohne Vorwissen oder ohne Beisein der Bischöfe nichts vornehmen; auch war den Geistlichen auf's Schärfste verboten, gegen einander bei weltlichen Richtern zu klagen.

Karl der Große erneuerte die Verordnung der gallischen Kirchenversammlungen, „daß kein Richter sich anmaße, einen Priester oder Diacon oder auch geringern Geistlichen ohne Wissen seines Bischofs vor Gericht zu fordern und ein Urtheil über ihn zu sprechen.“ Waren ein Geistlicher und ein Weltlicher in eine Streitsache mit einander verwickelt, so verordnete der Kaiser, daß der Bischof und der Graf zugleich dieselbe beurtheilen soll; ging der Streit nur Geistliche an, so solle der Bischof die Sache ausmachen.

Ähnliche Begünstigungen für die Geistlichen finden wir in den Gesetzgebungen aller Völker und aller Zeiten. Der Grund dieser Immunität besteht in der Achtung der Staatsgewalten gegen die Religion. Eine katholische Regierung, welche in dem geistlichen Diener Christi Ausspender der hl. Geheimnisse, Priester des heiligsten Opfers, Verkünder des Evangeliums, Seelsorger des Volkes, Vorsteher der Kirche erblickt, eine solche Regierung wird diesen hochwürdigen Bürgern nicht nur ihren oberherrlichen Schutz, sondern auch die öffentliche Achtung angedeihen lassen und ihnen daher alle jene Begünstigungen einräumen, welche zur gerechten Vermehrung dieser Achtung nützlich sein können.

Diese öffentliche Achtung hat sich vor allem in der Immunität des Gerichtsstandes beurkundet, die Regenten fanden es schicklich, der Clerisei wie dem Militär ein eigenes Ständes-Forum zu gestatten und dieselben nur von ihres Gleichen richten zu lassen und damit die Canones zu ehren.

Gerade in diesem Punkte können Staat und Kirche statt sich zu trennen oder zu reiben wieder harmonisch ineinander greifen, damit in der Bestrafung der Cleriker angemessene Rücksicht auf die Heiligkeit und Würde ihres Standes und auf ihre Geistescultur genommen werde.

Die Untersuchungs- und Bestrafungsweise soll so eingerichtet sein, daß wegen einem einzelnen fehlbaren Gliede nicht der ganze Körper, nicht die ganze Priesterschaft in ihrem Ansehen gefährdet und daß das gute Gute, so der Fehlbare zuvor in seinem Amt gewirkt, nicht ausgerottet, das fernere Wirken des Gebesserten nicht unmöglich gemacht werde.

Diese Achtung machte sich ferners kund durch die Personal- und Real-Immunitäten geistlicher Personen und Güter. Constantin und seine Nachfolger im Kaiserthum und Odowig und seine Söhne und Enkel in Gallien ha-

ben die Beispiele alter Monarchen nachgeahmt, und wie Pharaos das Land der Priester und Artaxerxes die Priester und Diener des Hauses Gottes von Abgaben, Steuern und Tributen befreit hatten, so gestatteten sie auch den Geistlichen die Befreiung von niedrigen Dienstleistungen, Frohdiensten, Militärzuzügen und Einquartierungen, Frucht- und Geldabgaben, Zöllen, Straßen- und Brückenbauten zc.

Hier entsteht nun die wichtige Frage, ob die weltlichen Gewalten die der Kirche ertheilten Immunitäten einseitig aufzuheben befähiget seien?

Sowohl das Natur- als das Kirchenrecht sprechen sich gegen eine solche einseitige Befugniß aus.

Nach dem Naturrecht sind die Geistlichen allerdings an und für sich betrachtet in allen bürgerlichen Sachen wie andere Bürger der weltlichen Obergewalt — in Civilsachen ihrem Tribunal — in Steuerfachen ihrer Besteuerungsgewalt — in bürgerlichen Vergehen ihrer Strafgewalt unterworfen. Sind jedoch in einem Lande den Geistlichen von den Staatsregenten besondere Befreiungen von bürgerlichen Pflichten aus Achtung für ihren Stand und für ihre Dienste als Vergünstigung gewährt worden, vorzüglich eigenes Strafforum und Steuerfreiheit, so darf der Regent in dieser Beziehung Das, was er der Kirche geschenkt, nicht einseitig wieder zurücknehmen, denn der geistliche Bürger kann sich ebenfalls nach dem Naturrecht mit Grund auf die in die bürgerlichen Gesetze selbst aufgenommenen Befreiungen und den verjährten Besitzstand berufen. Bei einer Zurückziehung darf also die Einwilligung der geistlichen Gewalt nicht außer Acht gelassen werden; die Kirche muß nach dem Naturrecht mit der Aufhebung der Immunität einverstanden sein, sonst bleibt ein solcher Act ein Act der Willkür.

Was aber das Kirchenrecht betrifft, so empfehlen die Kirchensynoden und auch der Kirchenrath von Trient, daß die Staatsregenten die Freiheiten, Immunitäten und die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche und ihrer Diener beschützen, aufrecht und unverletzt erhalten sollen, ausgenommen in Nothfällen, die im Recht selbst vorbehalten sind. — In solchen Nothfällen ermahnen die Kirchenräthe selbst, daß der Bischof mit der Geistlichkeit prüfen soll, ob dem allgemeinen Bedürfniß in Folge des Mangels der Laien durch kirchliche Subsidien aufgeholfen werden müsse (Conc. Lateran. Sub. Alexand. III. in Cap. 4. de immunit. Eccl.); doch solle dabei kein Zwang walten und die Einwilligung der Geistlichen und die Bewilligung des Papstes eingeholt werden. Um die kirchliche Immunität aufrecht zu erhalten und doch den Bedürfnissen des Staates in dringenden Umständen abzuwehren, erfolgen in manchen Ländern freiwillige Gaben, *dona gratuita*, von der Geistlichkeit, die durch Obere und Ausgeschlossene derselben angeordnet werden; diese *dons*

gratuits beweisen auch immer die treue Anhänglichkeit und den Eifer des Clerus für die Wünsche der Obrigkeit und die Bedürfnisse des Staats.

Auf solche Weise wird dem Staate vom Clerus erspriessliche Hülfe geleistet und dabei das Ansehen des geistlichen Standes geschont, welches unvermeidlich darunter leiden müßte, wenn besonders geistliche Obere und Seelsorger ihren Untergebenen in mancherlei Steuer- und Abgaberechnungen und Auslagen unterworfen und vielerlei Plakereien ausgesetzt würden; ein Regent gewinnt dabei mehr, während er durch eine entgegengesetzte Handlungsweise bei der Priesterschaft und dem Volk gleich verliert, indem er bei diesem das Ansehen der Kirche herabsetzt und dadurch sein eigenes Ansehen untergräbt, und bei jener als Eingreifer in das Kirchenthum angesehen wird.

— † In der Bundesversammlung hat Hr. Nationalrath Styger von Schwyz den h. Bundespräsidenten Freiherren wegen dem Blaubuch interpellirt. Das „Westliche Tagblatt“ bemerkt hiezu: Wir Katholiken der Schweiz protestiren gegen die schändliche Behandlung, der wir unschuldig geopfert werden, und freuen uns, wenn edle Männer auch in der Bundesversammlung ihren Protest erheben, wie es Landammann Styger von Schwyz gethan. Dieser Protest ist nur ein Wort, — aber ein Wort, das in der Geschichte stehen bleibt, und das unsere ältern Katholiken mahnen wird, den Rest ihres Lebens aufzuopfern für eine große Aufgabe, — das für die gleiche Aufgabe die Lebensfähigkeit der jüngern Katholiken aufruft, und diese Aufgabe ist, zu erwirken, daß in Zukunft kein Bundespräsident es mehr unternimmt und kein Zeitungsschreiber es mehr wagt, zu sagen: „Du bist ein schlechter Schweizer — denn du bist ein Katholik!“ (Unterstützt!)

— † Genf. Nach Angabe französischer Zeitungen berichten einige radicale Blätter, daß eine Deputation Genfer Katholiken (?) den Anschluß Genf's an Frankreich (?) in Paris verlangt habe, und sie dringen auf Untersuchung. Wir sind ganz einverstanden, daß eine unparteiische Untersuchung staatsfinde, damit die Lüge aufgedeckt und den Radicalem ein Vorwand zur Beschimpfung der katholischen Schweizer entzogen werde.

— † Aargau. Einem Brief aus Willmergen entnehmen wir folgende erfreuliche Nachricht: „Nach mehr denn 20jährigen bitteren Reibungen hat man sich hier endlich zu einem und zwar großartigen Kirchenbau in gothischem Style vereinigt. Dieß ist für Willmergen ein Ereigniß, welches in diesem Winter Anlaß zu lustigen Fastnachtstügen eigener Art gab. Es fanden nämlich für die Kirchenbaute Steinfuhren bei guter Schlittbahn statt, bespannt heute mit Reihen von Schulknaben und Schulkädchen,

Morgens mit Reihen von Jünglingen, folgenden Tags von Jungfrauen, dann Chemannern, dann Weibern. Alles mit Trommeln und Trompeten, mit Fahnen und behändernten Tannenwipfeln, Etwas hier noch nie Erlebtes! Wir erlauben uns, den Zusatz beizufügen: „Confirmet hoc Deus, quod operatus est in nobis.“

— † Die ‚Botschaft‘ bringt folgende Reclamation von Auz, der wir gerne die Spalten öffnen: „Die Gemeinde Auz ist bezüglich der Huldigungsschrift an den hl. Vater in der ‚Kirchenzeitung‘ irrtümlich in den Kanton Luzern versetzt worden, wodurch wir den Anschein gewinnen, als wären wir, die aargauische Gemeinde, in dieser Angelegenheit zurück geblieben. Dem ist aber nicht so; von 188 stimmfähigen Bürgern haben hier 179 unterzeichnet, und so gehen wir mit unsern Nachbargemeinden Hand in Hand.“

Rom. Da wir das Actenstück der größern Excommunication noch nicht besitzen, so müssen wir uns mit der Anzeige beschränken, daß der Papst den großen Kirchenbann mit den andern geistlichen Strafen gegen die, welche den Aufstand, die Usurpation und die Invasión des Kirchenstaates ausgeführt, befördert, dazu beigetragen und gerathen haben, ausgesprochen hat.

— 24. März. Se. Heil. der Papst hielt gestern im Vatican ein geheimes Consistorium. Die schon länger vorbereitete Creirung von Cardinälen unterblieb auch diesmal; dagegen beförderte Se. Heiligkeit nach einer Ansprache an das Cardinalcollegium mehrere Prälaten.

Frankreich. Paris. Man liest im ‚Moniteur‘: Die Regierung glaubt unter obwaltenden Umständen daran erinnern zu sollen, daß es laut dem Concordate mit Rom verboten ist, weder Bullen noch Breven, Reskripte, Mandate oder irgend andere von der römischen Curie erlassene Ausfertigungen ohne Ermächtigung der Regierung in Empfang zu nehmen, zu veröffentlichen, zu drucken oder in Ausföhrung zu bringen. (Excommunication!)

— Der ‚Ami de la Religion‘ hat eine zweite Verwarnung erhalten, weil er gegen das „Staats-Placet“ auftritt. Ein Fingerzeig bezüglich der gefürchteten Excommunicationsbulle.

Hr. E. Veillot, von Rom zurückkehrend, ist in polizeiliche Untersuchung gesetzt und seine Schriften mit Beschlagnahme belegt worden. Auch ein Fingerzeig, daß Napoleon III. noch nicht am Schlusse seiner Pläne ist.

— Man will bemerken, daß der Kaiser seit dem Bekanntwerden der letztern größern Excommunication in der Messe besonders fromm sei und sogar mit lauter Stimme in den Recitationen dem Priester folge.

Baden. Die Kammer hat ein für das Concordat ungünstiges Votum abgegeben, indem sie dasselbe mit 45 gegen 15 Stimmen verworfen hat. Die Minister Meyenburg und Stengel, welche dem Concordat günstig waren, sind entlassen. Was wird das katholische Volk Baden's dazu sagen?

St. Peters-Pfennige.

Sammlung von der Gemeinde Gersau,	
Rt. Schwyz	Fr. 311. —
Von einem Geistlichen aus St. Gallen	„ 25. —
Von der Pfarrei Schm.	„ 20. —
Von H. J. D. eine thurgauische Banknote	„ 10. —
Von einer Katholikin aus den Bergen	„ 10. —
„Als Peterspfennig für den Hochverehrten hl. Vater Pius IX.“ von H. C. L. M. in Altdorf	„ 10. —
Von Schwestern Sch.	„ 5. —
Uebertrag laut Nr. 27	„ 1373. 10
	Fr. 1764. 10

Personal-Chronik. Todesfälle. [Obwalden.] Der 1. April war für die Gemeinde Kerns ein Trauertag; um 8 Uhr starb nach längerer Krankheit ihr allgemein sehr beliebter Herr Pfarrer Jos. Ig Spichtig, geb. 1800 und seit 1830 Pfarrer. — [Uri] Der auch in weitem Kreise bekannte P. Vinzenz, Superior in Realp, am Fuße der Furka, ist letzten Samstag in Hospenthal in Folge Apoplexie vom Tode ereilt worden. R. I. P.

Zur Nachricht. Der Aufsatz „Ueber St. Peterspfennige“ und der Necrolog des „P. Franz Sales“ werden verdankt und nächstens benützt.

In der Fr. Gurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschienen:

Spaziergänge

durch

Christen-, Türken- und Heidenwelt,
vornämlich
in Sachen der Religion und Mission, Civilisation,
Aufklärung und mannigfaltiger Zeitgeisterei.

Mitgetheilt für's Volk

von
Johannes Ginstedel.

Fr. 3. 20.

Aus dem reichen Inhalt dieses vortrefflichen Volksbuches heben wir nur hervor: ein Blick in's tiefste menschliche Elend, deutsche Reisende unter den Menschenfressern, das französische Zuchthaus in Cajenne, Zeitgemähes über Zauberei und Hexerei, Amerika, das Land der Freiheit, aus dem No-Boperiland, Paris, die Hauptstadt der Civilisation, Miscellen zur Religion- und Menschenkenntniß, u. s. w. u. s. w.

Vorräthig in allen Buchhandlungen, in Solothurn namentlich in der **Scherer'schen Buchhandlung.**